

über ihre Vereinigung zu einer neuen Marktgemeinde genehmigt.

Als Name der neuen Marktgemeinde wurde gemäß § 2 Abs. 2 der NÖ. Gemeindeordnung „Gars am Kamp“ bestimmt.

Die Vereinigung wurde gemäß § 12 Abs. 4 der NÖ. Gemeindeordnung mit Beginn des Kalenderjahres 1967 in Geltung gesetzt.

Niederösterreichische Landesregierung:

Tschadek

Landeshauptmannstellvertreter

503.

Kundmachung der NÖ. Landesregierung vom 20. September 1966 über die Vereinigung der Gemeinden Mold, Mörtersdorf und Zaingrub.

Die Niederösterreichische Landesregierung hat mit Bescheid vom 20. September 1966, GZ. II/1-4382-1966, gemäß § 8 Abs. 1 der NÖ. Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 369/1965, die übereinstimmenden Gemeinderatsbeschlüsse der Gemeinden Mold, Mörtersdorf und Zaingrub vom 24. August 1966 (politischer Bezirk Horn) über ihre Vereinigung zu einer neuen Gemeinde genehmigt.

Als Name der neuen Gemeinde wurde gemäß § 2 Abs. 2 der NÖ. Gemeindeordnung „Mold“ bestimmt.

Die Vereinigung wurde gemäß § 12 Abs. 4 der NÖ. Gemeindeordnung mit Beginn des Kalenderjahres 1967 in Geltung gesetzt.

Niederösterreichische Landesregierung:

Tschadek

Landeshauptmannstellvertreter

504.

Kundmachung der NÖ. Landesregierung vom 20. September 1966 über die Vereinigung der Gemeinden Röhrenbach, Feinfeld, Tautendorf und Winkel.

Die Niederösterreichische Landesregierung hat mit Bescheid vom 20. September 1966, GZ. II/1-4388-1966, gemäß § 8 Abs. 1 der NÖ. Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 369/1965, die übereinstimmenden Gemeinderatsbeschlüsse der Gemeinden Röhrenbach vom 21. August 1966, Feinfeld vom 27. August 1966, Tautendorf vom 21. August 1966 und Winkel vom 24. August 1966 (politischer Bezirk Horn) über ihre Vereinigung zu einer neuen Gemeinde genehmigt.

Als Name der neuen Gemeinde wurde gemäß § 2 Abs. 2 der NÖ. Gemeindeordnung „Röhrenbach“ bestimmt.

Die Vereinigung wurde gemäß § 12 Abs. 4 der NÖ. Gemeindeordnung mit Beginn des Kalenderjahres 1967 in Geltung gesetzt.

Niederösterreichische Landesregierung:

Tschadek

Landeshauptmannstellvertreter

505.

Kundmachung der NÖ. Landesregierung vom 20. September 1966 über die Vereinigung der Gemeinden Furth, Aigen, Palt und Steinaweg.

Die Niederösterreichische Landesregierung hat mit Bescheid vom 20. September 1966, GZ. II/1-4397-1966, gemäß § 8 Abs. 1 der NÖ. Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 369/1965, die übereinstimmenden Gemeinderatsbeschlüsse der Marktgemeinde Furth vom 9. August 1966 und der Gemeinden Aigen vom 8. August 1966, Palt vom 12. August 1966 und Steinaweg vom 2. August 1966 (politischer Bezirk Krems an der Donau) über ihre Vereinigung zu einer neuen Marktgemeinde genehmigt.

Als Name der neuen Marktgemeinde wurde gemäß § 2 Abs. 2 der NÖ. Gemeindeordnung „Furth bei Göttweig“ bestimmt.

Die Vereinigung wurde gemäß § 12 Abs. 4 der NÖ. Gemeindeordnung mit Beginn des Kalenderjahres 1967 in Geltung gesetzt.

Niederösterreichische Landesregierung:

Tschadek

Landeshauptmannstellvertreter

506.

Kundmachung der NÖ. Landesregierung vom 20. September 1966 über die Vereinigung der Gemeinden Gedersdorf, Brunn im Felde und Theiß.

Die Niederösterreichische Landesregierung hat mit Bescheid vom 20. September 1966, GZ. II/1-3525/4-1966, gemäß § 8 Abs. 1 der NÖ. Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 369/1965, die übereinstimmenden Gemeinderatsbeschlüsse der Gemeinden Gedersdorf vom 18. August 1966, Brunn im Felde vom 2. September 1966 und Theiß vom 1. September 1966 (politischer Bezirk Krems an der Donau) über ihre Vereinigung zu einer neuen Gemeinde genehmigt.

Als Name der neuen Gemeinde wurde gemäß § 2 Abs. 2 der NÖ. Gemeindeordnung „Gedersdorf“ bestimmt.

Die Vereinigung wurde gemäß § 12 Abs. 4 der NÖ. Gemeindeordnung mit Beginn des Kalenderjahres 1967 in Geltung gesetzt.

Niederösterreichische Landesregierung:

Tschadek

Landeshauptmannstellvertreter